



# **Satzung**

## **Interessengemeinschaft Geno Wohnbaugenossenschaft e.G.**

### **Präambel**

Der Zusammenschluss der Mitglieder der Interessengemeinschaft erfolgt zur Wahrung und Sicherung des Genossenschaftsvermögens der Geno Wohnbaugenossenschaft e.G., nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken sondern zur Optimierung der Genossenschaftsstruktur und der Genossenschaftsentwicklung zugunsten der Genossenschafter.

Die Interessengemeinschaft ist mangels der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele als Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestaltet.

### **§ 1 Name**

Die Interessengemeinschaft führt den Namen

**Interessengemeinschaft  
Geno Wohnbaugenossenschaft e.G.**

### **§ 2 Sitz der Interessengemeinschaft**

Die Interessengemeinschaft hat als Sitz Leipzig

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr, wobei das Jahr der Gründung der Interessengemeinschaft als Rumpfgeschäftsjahr gilt.

### **§ 4 Zweck des Vereins**

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Bündelung und Durchsetzung der Interessen der Genossenschafter zur Wahrung und Sicherung des Genossenschaftskapitals der Geno Wohnbaugenossenschaft e.G. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

- (1) Informationsbeschaffung für die Mitglieder über die aktuelle Entwicklung.
- (2) Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Kapitalsicherung sowie das möglicherweise erforderliche Handeln der Mitglieder.
- (3) Unterstützung der Genossen bei der Geltendmachung und Verfolgung Ihrer Rechte. Nicht inbegriffen ist Rechtsberatung, soweit dies den Rechtsanwälten gesetzlich vorbehalten ist.

(4) Für Rechtsfragen, die für die Mitglieder vor dem Hintergrund des Vereinszwecks Relevanz entfalten, holt die Interessengemeinschaft Rechtsrat im Rahmen ihres Ermessens ein. Ergebnisse werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und kommuniziert. Dies erfolgt im internen Bereich der Onlineplattform [interessengemeinschaft-geno.graumarktinfos.de](http://interessengemeinschaft-geno.graumarktinfos.de). Ein postalischer Versand erfolgt nicht.

(5) Für den Fall, dass Rechtsberatung für die Mitglieder der Interessengemeinschaft erforderlich wird, führt die Interessengemeinschaft entsprechende Informationsaufarbeitung und Kontaktvermittlung zu spezialisierten und ausgewählten renommierten Anwaltskanzleien und Anwälten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, falls zulässig, zu vergünstigten Konditionen durch.

(6) Regelmäßige Informationsschreiben und soweit erforderlich Informationsveranstaltungen oder Einrichtung einer Internetplattform zur entsprechenden wechselseitigen Informationsaktualisierung der Mitglieder der Interessengemeinschaft.

(7) Bündelung der Einzelinteressen der Genossen, um auf unabhängiger, objektiver Perspektive Entscheidungen innerhalb der Genossenschaftsverwaltung zur Wahrung und Sicherung des Genossenschaftskapitals (Anteile) der Genossen anzuregen, und im Rahmen der Möglichkeiten diese Entscheidungen auf Grundlage der Interessen zu lenken und fortlaufend zu beobachten, zur Stärkung der Gestaltung - und Mitwirkungsmöglichkeiten der Genossen in ihrem Zusammenschluss.

## **§5 Mittelverwendung**

Die Interessengemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Natürlich ist unsere Arbeit mit Aufwendungen verbunden, die wir aber aus eigener Tasche bezahlen. Aus diesem Grunde bitten wir um eine Spende an den Leipziger Tafel e.V. mit dem Hinweis „GENO eG“ an das Spendenkonto:

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE46 8605 5592 1101 0005 00  
BIC: WELADE8LXXX

Nach Eingang der Spende erfolgt eine Freischaltung zum internen Bereich der Interessengemeinschaft GENO Wohnbaugenossenschaft e.G. .

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Interessengemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung mitgliedsseitig durch Bestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann ordentlich nur mit Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die außerordentliche Kündigung bleibt unberührt, unbeschadet etwaiger außerordentlicher Kündigungsgründe. Ein solcher besteht seitens der Interessengemeinschaft, vertreten durch den Vorstand, gegenüber dem Mitglied, wenn das Mitglied das Ansehen oder den Zweck der Interessengemeinschaft schädigt.

## **§ 7 Beiträge**

Eine Aufnahmegebühr gibt es nicht, wie oben bereits ausgeführt bitten wir um eine Spende für den Leipziger Tafel e.V.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Finanzvorstand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzend haben Einzelvertretungsmacht.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zunächst 5 Jahren und nach Ablauf dieser ersten Periode für die Dauer von jeweils nachfolgend 3 Jahren, ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtszeit endet jedoch zuerst mit Schluss der Mitgliederversammlung in welcher ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(3) Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft nach außen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit der Interessengemeinschaft unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

(4) Die Einberufung des Vorstands erfolgt regelmäßig einmal monatlich jeweils zum 15. Des Kalendermonats und kann durch Abstimmungen unter den Vorstandsmitgliedern je nach Bedarf auch öfter durchgeführt werden oder entfallen, nach schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern nach einfacher Mehrheit. Sonstige Ladungsfristen sind für die Wirksamkeit der Vorstandsversammlung und deren Beschlussfähigkeit nicht erforderlich, insofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erschienen ist.

(5) Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung der Vorstände mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäß gewählten Mitglieder des Vorstandes. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich als auch fernmündlich zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen und jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eingeräumt sein muss, seine Stimmabgabe wirksam durchführen zu können. Für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder des Vorstandes mitgewirkt haben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Interessengemeinschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Entscheidungs-gremium der Interessengemeinschaft und wählt den Vorstand nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr zu berufen und darüber hinaus, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder dies für erforderlich halten oder die Interessengemeinschaft durch ausscheiden einer oder mehrere Mitglieder des Vorstandes beschlussunfähig wird.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Fristauslösend ist hier die Versendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung insbesondere die Gegenstände einer etwaigen angedachten Beschlussfassung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten sind und darüber hinaus mit einfacher Mehrheit der Mitglieder abgestimmt werden könnte. Stimmberechtigt sind lediglich anwesende Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Insbesondere sind dort gefasste Beschlüsse unter Benennung des Beschlussthemas und des Abstimmungsergebnisses, welches im Rahmen der Stimmabgabe der Mitglieder durch Handzeichen erfasst wird, zu dokumentieren.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $2/3$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Interessengemeinschaft.

## **§ 15 Datenverarbeitungsklausel**

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt in die Interessengemeinschaft zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft offengelegten oder bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von der Interessengemeinschaft automationsunterstützt gespeichert, bearbeitet und verwendet werden, ausschließlich in strenger Anbindung an den Zweck der Interessengemeinschaft.

Jede Mitglied ist einverstanden, dass sein Name, seine Adresse, sein Mailadresse, Telefon- und Faxnummer Mitgliedern sowie auch berufsangehörigen steuerberatender und rechtsberatender Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt gegeben werden dürfen und gestattet diesen die Nutzung derselben, ausschließlich im Sinne der Orientierung am Vereinszweck zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Vereinsziele.

## **§ 16 Auflösung der Interessengemeinschaft**

Die Auflösung der Interessengemeinschaft bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des vorhandenen Vereinsvermögens des Vereins, ist dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden oder zu gleichen Anteilen an die Mitglieder der Interessengemeinschaft nach Vorstandsbeschluss auszuzahlen.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.